

EINBRUCH

E105

VERKAUFSPREIS ALS ERSATZWERT (HANDELSBETRIEBE)

Sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, daß er für entwendete, fest verkaufte Handelsware Ersatz in gleicher Güte weder aus den eigenen Beständen liefern, noch gleichwertigen Ersatz auf dem Markt erhalten kann, gilt als Ersatzwert für die entwendete, fest verkaufte Handelsware der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch die Nichtlieferung ersparten Kosten, sofern der Käufer ohne Eintritt des Versicherungsfalles die Abnahme nicht hätte verweigern können.